

366 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (361 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel XXVIII Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Das vorliegende Abkommen enthält die Ergebnisse der Kündigungsverhandlungen, die seitens der nach Genf entsandten Delegation in der Zeit vom 27. Oktober 1960 bis 6. Dezember 1960 mit der GATT-Delegation der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurden. In dem Abkommen, das am 6. Dezember 1960 unterzeichnet wurde, wird für die Erzeugnisse der Zolltarifnummer 69.11 A 1 b (Porzellangeschirr, weiß, ohne Vignetten oder Aufschriften) ein GATT-Vertragszollsatz von 420 S pro 100 kg festgelegt. Im Sinne der GATT-Regeln gewährt Österreich für eine Anzahl von Positionen GATT-Vertragszollsätze kompensatorischen Charakters.

Das Abkommen hat gesetzändernden Charakter, da die bisherigen Vertragszollsätze Bestandteil des gesetzändernden GATT-Abkommens sind und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50

Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat.

Da die Inkraftsetzung der Verhandlungsergebnisse im Interesse eines österreichischen Produktionszweiges mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 erforderlich erscheint, werden die materiellen Bestimmungen des erwähnten Abkommens durch eine Verordnung auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 101, mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 vorläufig in Kraft gesetzt. Die endgültige Inkraftsetzung wird durch die verfassungsmäßige Genehmigung des erwähnten Abkommens herbeigeführt.

Der Zollausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 19. Jänner 1961 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel XXVIII, Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (361 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 19. Jänner 1961

Wallner
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann